

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 100

Von der Sozialreform zur Gesellschaftspolitik

– Wege der katholisch-sozialen
Bewegung –

von Franz Josef Stegmann

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Die sog. „industrielle Revolution“ und vor allem ihre mit „sozialer Frage“ bezeichneten unerwünschten Auswirkungen gaben der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts ein bestimmendes Gepräge. Im Ringen um die Bewältigung dieser neuartigen Probleme kam es zur Herausbildung einer katholisch-sozialen Bewegung. In jahrzehntelangen Auseinandersetzungen mit ständischem Konservatismus, Liberalismus/Kapitalismus und Sozialismus/Marxismus traten allmählich Umrisslinien einer eigenständigen Lösung der sozialen Frage hervor: nicht Wiederbelebung einer vergangenen alten Ordnung, sondern Ja zur neuen Entwicklung, nicht Herrschaft des Kapitals, sondern eine Wirtschaft im Dienst der Menschen, nicht Klassenkampf und Revolution, sondern Partnerschaft und Integration der Arbeiter in die Gesellschaft. Mit wechselnder Intensität und in unterschiedlichen Konkretisierungen bestimmten diese Leitideen die katholisch-soziale Bewegung auch im neuen Jahrhundert, in der Weimarer Zeit und bis in die Gegenwart.

1. Ständische Sozialreform als Weg zur Lösung der sozialen Frage

Eine der schwierigsten Fragen, vor der die katholisch-soziale Bewegung im 19. Jahrhundert stand, lautete: Soll die Lösung der sozialen Probleme durch eine völlige Neugestaltung der bestehenden Ordnung, also durch eine *Sozialreform*, erfolgen – wobei mehr oder weniger ständische Vorstellungen nach mittelalterlichem Vorbild im Hintergrund standen – oder nur durch eine Beseitigung der Auswüchse innerhalb des bestehenden Wirtschaftssystems und damit auf *sozialpolitischem Weg*?

Die Vertreter der ständischen Gesellschaftskonzeption hatten die entstehende katholisch-soziale Bewegung maßgeblich geprägt. Franz von Baader etwa, der bedeutendste Vertreter der romantischen Sozialkritik, erblickte 1835 im Verschwinden der alten ständischen Gliederung der Gesellschaft eine Hauptursache der sozialen Frage. Zu ihrer Lösung verlangte er deshalb die rechtliche Einfügung der neuen Schicht der Arbeiterschaft in eine erneuerte, aber irgendwie ständisch strukturierte Gesellschaftsordnung, denn „die Freiheit des sozialen Lebens“ sei „nur durch (korporative) Gliederung“⁽¹⁾ möglich. – Auch die „Historisch-politischen Blätter“, von der Jahrhundertmitte bis zur Reichsgründung 1870 die führende Zeitschrift im sozialen Katholizismus, forderten – um ein zweites Beispiel zu nennen – in den fünfziger Jahren intensiv die Eingliederung der Arbeiterschaft in eine Ständeordnung, wie sie in idealer Weise das Mittelalter hervorgebracht habe. „Alle selbständigen Arbeiter eines Kulturzweiges Mitglieder der Korporation, alle unselbständigen von *ihr* abhängig . . . so daß ein junges Proletariat an der Stelle des eben eingegliederten von neuem sich nicht absetzen kann“⁽²⁾. Für die überwiegende Mehrheit der entstehenden katholisch-sozialen Bewegung schienen so die sozialen Mißstände nur durch einen irgendwie ständisch gearteten Neubau der Gesellschaft überwindbar zu sein.

Einen gewissen Höhepunkt erreichte die Entwicklung des Ständekonzepts bei dem vor allem in Wien der achtziger Jahre wirkenden Sozialreformer Karl Freiherr von Vogelsang. Sein Ziel war die ständische Reorganisation der Gesellschaft. Das gesellschaftliche Gliederungsprinzip sollte nicht – wie in der kapitalistischen Ordnung – im Verfügen oder Nichtverfügen über das Kapital bestehen, sondern in der Art und Bedeutung der jeweiligen Arbeit für die Gesellschaft. Zu den historischen Ständen des Mittelalters³⁾ trat als neuer Stand in seinem Gesellschaftsbild „der Stand der an der Großindustrie Beteiligten“⁴⁾. Durch „Konstituierung eines ideellen Mitbesitzes“⁵⁾ auf Grund der Arbeitsleistung in dem jeweiligen Unternehmen sollten die Arbeiter in die korporativ organisierte Großindustrie eingefügt werden sowie in personellen und sozialen Angelegenheiten mitentscheiden können. So hoffte er, die neue Schicht der Fabrikarbeiter in eine den gewandelten Verhältnissen entsprechende Ständeordnung eingliedern zu können.

2. „Partielle“ Sozialpolitik im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung

In der Frage, ob umfassende (ständische) Sozialreform oder Sozialpolitik innerhalb des bestehenden Wirtschaftssystems, begann im sozialen Katholizismus bereits seit Ende der sechziger Jahre ein tiefreichender Wandel einzusetzen. Die Überwindung des bestehenden Wirtschaftssystems trat mehr und mehr in den Hintergrund und wurde vom Ruf nach einer staatlichen Arbeits- und Sozialgesetzgebung abgelöst, die nur seine Auswüchse beseitigen sollte. Wohl am deutlichsten zeigte sich diese Neuorientierung bei Bischof Ketteler, der bedeutendsten Gestalt im sozialen Katholizismus des 19. Jahrhunderts. Während er in der ersten Phase seines Wirkens – nicht zuletzt beeinflusst von ständischen Vorstellungen – zu den entschiedensten Gegnern des Wirtschaftsliberalismus gehört hatte, gestand er 1869 in einer Rede vor katholischen Arbeitern zu, daß man die „unbedingte Freiheit auf allen Gebieten der Volkswirtschaft“ für notwendig und „heilsam“ halten könne. Vor der Fuldaer Bischofskonferenz verlangte er im gleichen Jahre nicht mehr die Ablösung des kapitalistischen Wirtschaftssystems durch ein anderes, sondern, „es zu mildern, für alle einzelnen schlimmen Folgen desselben die entsprechenden Heilmittel zu suchen und auch die Arbeiter . . . an dem, was an dem System gut ist, an dessen Segnungen Anteil nehmen zu lassen“. Klarer konnte die Wandlung von der alles umfassenden ständischen Sozialreform, die Ketteler mit der Mehrheit des sozialen Katholizismus bisher vertreten hatte, zur partiellen Sozialpolitik in der bestehenden Wirtschaftsordnung kaum formuliert werden. Ketteler hat mit diesem Ja zur bestehenden Ordnung dem sozialen Katholizismus die neue Richtung gewiesen.

Die sozialphilosophische Begründung gab Georg Freiherr von Hertling, seit 1876 sozialpolitischer Sprecher des Zentrums im Reichstag. Die soziale Frage war für ihn „nicht die Frage, wie durch eine Neugestaltung der

Gesellschaft die gestörte Ordnung von Kapital und Arbeit wieder hergestellt werden könne“⁶). Es gehe vielmehr darum, „im Rahmen der bestehenden Gesellschaftsordnung die Schäden zu heilen versuchen, welche die moderne großindustrielle Produktion der arbeitenden Bevölkerung gebracht hat“⁷). Damit war die grundsätzliche Anerkennung der bestehenden Sozial- und Wirtschaftsverfassung erreicht und zugleich eine umfassende ständische Sozialreform als Weg zur Lösung der sozialen Frage aufgegeben.

Das Rundschreiben „*Rerum novarum*“ von Leo XIII. im Jahre 1891 nahm diese im sozialen Katholizismus Deutschlands bereits getroffene Entscheidung zugunsten der partiellen Sozialpolitik auf und suchte vor allem die gegenseitigen Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern in der bestehenden Wirtschaftsordnung klarzustellen. Zum einen wandte sich der Papst gegen die Auffassung, der Klassenkampf stelle ein unaufhebbares Gesetz der Geschichte dar, da zwischen Arbeit und Kapital ein unversöhnlicher Gegensatz bestehe. Beide seien vielmehr – bei allen legitimen Interessengegensätzen – aufeinander hingebordnet; denn „das Kapital bedarf der Arbeit und die Arbeit des Kapitals“ (15). Dann ermahnte er die Arbeiter, die aus einem *frei* und *gerecht* ausgehandelten Arbeitsvertrag sich ergebenden Pflichten zu erfüllen, sowie die Arbeitgeber, die bei ihnen Beschäftigten menschlich zu behandeln und sie nicht wie eine Maschine auszubeuten (vgl. 16 f., 34). Damit wies auch Leo XIII. in der Frage, ob totale Reform des bestehenden Gesellschaftssystems oder partielle Sozialpolitik innerhalb dieser Ordnung, den sozialpolitischen Weg.

Stärkster Motor der vom Papst geförderten sozialpolitischen Bemühungen wurde der 1890 gegründete „Volkverein für das katholische Deutschland“. 1900 zählte er etwa 187 000 Mitglieder, zehn Jahre später 652 000 und 1914 über 800 000 Mitglieder. Das ganze Land wurde mit einem Netz von Sekretariaten überzogen, welche die Mitglieder in arbeits- und steuerrechtlichen sowie sozialpolitischen Fragen berieten. Viele leitende Männer der katholisch-sozialen Bewegung holten sich in den Schulungskursen des Volksvereins das Rüstzeug für ihre Arbeit im politischen und gewerkschaftlichen Raum. Ziel aller Bemühungen waren Information der breiten Volksschichten über die neuen aus der gesellschaftlichen Entwicklung erwachsenen Probleme sowie Anleitung zur praktischen Mitarbeit an ihrer Lösung. Der Volkverein sprach also ein Ja zur bestehenden Wirtschaftsordnung, verlangte aber Beseitigung ihrer Auswüchse. Insgesamt leistete er eine soziale, volkswirtschaftliche und staatspolitische Bildungsarbeit, die schon damals in ihrer Art einmalig war und die es seitdem im katholischen Raum nicht mehr gegeben hat.

Die sozialpolitische Aufgabenstellung, der es um die Beseitigung der Auswüchse in der bestehenden Wirtschaftsordnung ging, verkörperte wohl am deutlichsten Franz Hitze, nach dem Tode Kettelers 1877 und bis zur Weimarer Zeit die führende Gestalt im sozialen Katholizismus Deutschlands. In seiner Jugendperiode hatte er sich nachdrücklich für eine „Reorganisation der Stände“ eingesetzt. Nachdem er jedoch seit 1880 als Generalsekretär

des von sozialen Unternehmern gegründeten Verbandes „Arbeiterwohl“ und als profilierter Sozialpolitiker des Reichstages im sozialpolitischen Alltag stand, gelangte er immer mehr zu der Überzeugung, daß Einzelmaßnahmen auf dem Boden der bestehenden Ordnung die sozialen Probleme schneller beseitigen würden als eine noch so gut gemeinte ständische Reorganisation der Gesellschaft. Hauptaufgabe sei, „durch eine umsichtige Fortführung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung“ den Anteil der Arbeiter am „wirtschaftlichen Fortschritt stetig zu erhöhen“⁽⁸⁾. Auf diesem Boden wirkten das Zentrum und Hitze als sein sozialpolitischer Sprecher als *der* sozialpolitische Motor im Reichstag.

3. Forderung nach staatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik

Ebenso bedeutsam wie die Alternative „umfassende Sozialreform oder partielle Sozialpolitik“ war für den sozialen Katholizismus die Frage: Ist die Lösung der sozialen Probleme eine Aufgabe des Staates oder nur eine Sache des einzelnen und freier gesellschaftlicher Kräfte? In der ersten sozialpolitischen Rede, die in einem deutschen Parlament gehalten wurde, schlug Franz Josef Ritter von Buß, eine der markantesten Persönlichkeiten aus den Anfängen des sozialen Katholizismus, bereits 1837 im Badischen Landtag nach einer scharfsichtigen Analyse der sozialen Frage umfassende wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen des Staates vor: Schaffung eines gesunden Gleichgewichts zwischen Landwirtschaft, Handwerk und Industrie, bessere Bildung der Arbeiter und vor allem verhältnismäßig weitgehende Arbeiterschutzgesetze: Die Unternehmer müßten verpflichtet werden, die Arbeiter nur in bar, nicht mit Fabrikprodukten zu entlohnen und eine vierteljährige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Arbeitszeit der Erwachsenen sollte höchstens vierzehn Stunden betragen. Die Fabrikgebäude schließlich seien ständig von den Gesundheitsbehörden zu überwachen. Wenn Buß später auch das Schwergewicht auf die sozialen Bemühungen der Kirche legte, so hat er doch als erster den Weg zu einer modernen Sozial- und Wirtschaftspolitik des Staates gewiesen und damit vorweggenommen, was man sich im letzten Drittel des Jahrhunderts erst mühsam erkämpfen mußte.

Bis in die sechziger Jahre hinein wurde jedoch im deutschen Katholizismus die soziale Frage als primär religiös-karitatives Problem betrachtet und ihre Lösung allein vom pastoralen und karitativen Wirken der Kirche erwartet, nicht vom Staat. Am besten gab wohl der junge Wilhelm Emmanuel von Ketteler auf dem ersten Katholikentag 1848 in Mainz die allgemeine Meinung wieder, als er betonte, daß allein „der katholischen Kirche die endgültige Lösung der sozialen Frage vorbehalten ist; denn der Staat, mag er Bestimmungen treffen wie er will, hat dazu nicht die Kraft“.

Mitte der sechziger Jahre nun begann sich ein Wandel in den Ansichten Kettelers, der seit 1850 Bischof von Mainz war, abzuzeichnen. In seiner bereits erwähnten Rede von 1869 verlangte er Verkürzung der Arbeitszeit,

Einhaltung der Sonntagsruhe sowie Verbot der Fabrikarbeit für schulpflichtige Kinder, heranwachsende Mädchen und Mütter. In einem sozialpolitischen Gutachten für die Fuldaer Bischofskonferenz vom gleichen Jahr forderte er einen ganzen Katalog von staatlichen Arbeiterschutzgesetzen, wie Verbot bzw. Einschränkung der Kinderarbeit, Schließung gesundheits-schädlicher Arbeitsräume, staatliche Hilfe bei Arbeitsunfähigkeit, vor allem aber „Staatskontrolle über die Ausführung der Arbeitergesetzgebung durch Ernennung offizieller Fabrikinspektoren“. Ketteler betrachtete damit die Überwindung der sozialen Not als eine Aufgabe, die auch dem Staat gestellt sei und wies so dem sozialen Katholizismus die neue Richtung.

Die Forderung, „auf gesetzmäßigem Wege mit der Lösung der sozialen Frage“⁹⁾ anzufangen, wurde nachdrücklich aufgenommen von den christlich-sozialen Vereinen, die seit den sechziger Jahren allenthalben im rheinisch-westfälischen Industriegebiet entstanden. Auch die jährlichen Katholikentage stimmten nun in den Ruf nach staatlichem Eingreifen ein und verlangten in den siebziger und achtziger Jahren immer wieder „die Hilfe des Staates und seiner Gesetzgebung“¹⁰⁾ zur Beseitigung der bestehenden Notstände.

Zu einem ersten greifbaren Ergebnis im politischen Raum führte diese Entwicklung, als die Zentrumsfraktion 1877 den „Antrag Galen“ im Reichstag einbrachte. Neben der Einschränkung der Gewerbefreiheit zum Schutz des Handwerks und der Förderung korporativer Verbände schlug der Antrag eine Reihe sozialpolitischer Einzelmaßnahmen durch den Staat vor. Nach 1877 blieben staatliche Arbeiterschutzgesetze (Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, Festsetzung eines Maximalarbeitstages, Einhaltung der Sonntagsruhe, Ausbau der Fabrikinspektion) sozialpolitische Hauptforderungen des Zentrums.

Das offizielle Ja des kirchlichen Lehramtes zur staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik sprach 1891 die Enzyklika „Rerum novarum“ aus. Leo XIII. ging von der generellen Feststellung aus, daß der Staat die Pflicht habe, das Wohlergehen der Allgemeinheit und des einzelnen zu sichern. „Tut er hier wirklich, was Rechtens ist, so kann man ihm dabei durchaus nicht eine Überschreitung seiner Befugnisse vorwerfen“ (26). Sollten daher „die Arbeitgeber die Arbeiter durch zu schwere Lasten bedrücken oder sie unter Arbeitsbedingungen stellen, die menschenunwürdig sind, sollte die Gesundheit leiden durch übermäßige Arbeit oder eine Arbeit, die dem Alter oder Geschlecht nicht angepaßt ist, so müßten in allen diesen Fällen . . . die Macht und die Autorität der Gesetzgebung einschreiten“ (29). Damit gab das Rundschreiben in der heißumstrittenen Frage, ob öffentliche oder private Regelung der sozialen Probleme, klar der interventionistischen Richtung recht und rief auch den Staat zur Lösung der sozialen Frage auf, eine Aufgabenstellung, die inzwischen selbstverständlich geworden ist und uns heute selbstverständlich erscheint, die jedoch lange Zeit alles andere als selbstverständlich war.

4. Ausbau der staatlichen Sozialpolitik in der Weimarer Zeit

Das Ja zur bestehenden Wirtschaftsweise mit dem gleichzeitigen Bemühen, Entartungen und Auswüchse zu beseitigen, bestimmte auch die Kapitalismus-Diskussion im Katholizismus der Weimarer Zeit. Abgelehnt wurde dieses Ja von einer Reihe romantisch-konservativer Gruppierungen vor allem in Österreich. Gemeinsam war diesen sog. „Wiener Richtungen“ das aus dem Erbe Vogelsangs stammende grundsätzliche Nein zu Liberalismus und Kapitalismus, die Ablehnung von „arbeitslosem Einkommen“, von Zins- und Aktienwesen, die Vorliebe für eine kleingewerbliche Wirtschaftsform sowie die Forderung nach einer ständischen Bedarfsdeckungswirtschaft, in der nur zur Erzeugung zugelassen werde, „was einem einwandfreien Sachbedarf“ entspreche, wie es etwa das „katholisch-soziale Manifest“⁽¹¹⁾ von 1932 verlangte.

Demgegenüber hielt der deutsche Sozialkatholizismus in seiner überwiegenden Mehrheit Marktwirtschaft, freie Konkurrenz und maßvolles Erwerbsstreben für unerlässlich. Verworfen wurde die individualistische Entartung, „die ungebundene Herrschaftstellung des Kapitalbesitzes“. Oswald von Nell-Breuning, der Altmeister der katholischen Soziallehre, stellte 1929 fest: Die „auf Kapitalvermehrung eingestellte Wirtschaftsordnung ist an und für sich nicht schlecht oder böse“. Das für das Funktionieren der Wirtschaft notwendige Gewinnstreben müsse aber durch die öffentliche Gewalt in Schranken gehalten werden: „Also das Gewinnstreben durch staatliche Einflußnahme *zügeln*, aber nicht durch Bürokratie *ersetzen*!“⁽¹²⁾.

In gleicher Weise beurteilte die Enzyklika „Quadragesimo anno“ 1931 jene Wirtschaftsweise, bei der es „andere sind, die die Produktionsmittel, und andere, die die Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzug beistellen“ (100), sowie den Lohnvertrag als „nicht in sich schlecht“. Sie verwarf jedoch die kapitalistische Klassengesellschaft, in der „das Kapital die Lohnarbeiterschaft in seinen Dienst nimmt, um die Unternehmungen und die Wirtschaft insgesamt einseitig nach seinem Gesetz und zu seinem Vorteil ablaufen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Menschenwürde des Arbeiters, ohne Rücksicht auf den gesellschaftlichen Charakter der Wirtschaft, ohne Rücksicht auf Gemeinwohl und Gemeinwohlgerechtigkeit“ (101).

Verhindern bzw. beseitigen sollte diese Entartungen einmal die Selbsthilfe, besonders durch Zusammenschluß der Arbeiter, wovon noch die Rede sein wird, vor allem aber die staatliche Sozialpolitik. Ihr Motor war im Katholizismus der Weimarer Zeit der Sozialpolitiker und Priester Heinrich Brauns, vor dem Weltkrieg führender Mitarbeiter im Volksverein und seit 1920 Reichsarbeitsminister. Brauns bemühte sich vor allem um den Auf- und Ausbau des Arbeitsrechts sowie um die Weiterführung der Sozialversicherungsgesetzgebung. Das Reichsknappschaftsgesetz von 1923, die Ablösung der bisherigen, völlig unzureichenden „Armenpflege“ durch ein modernes „Fürsorge-recht“ im Jahre 1924 sowie das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927 waren die wichtigsten Einzelmaßnahmen, auf die Brauns 1928 nach achtjähriger Amtszeit zurückschauen konnte.

5. Soziale Marktwirtschaft in der Bundesrepublik

Was bis Ende der Weimarer Zeit im sozialen Katholizismus erarbeitet wurde, zielt in die Richtung jener Vorstellungen, die nach 1945 unter dem Stichwort „Soziale Marktwirtschaft“ die Entwicklung der Bundesrepublik bestimmten: Ja zur privatwirtschaftlichen Ordnung und zum freien Leistungswettbewerb, aber mit sozialen Auflagen. Nicht zuletzt die katholische Auseinandersetzung um die Soziale Marktwirtschaft in den fünfziger und sechziger Jahren bestätigt dies.

Unter Sozialer Marktwirtschaft verstehen ihre neoliberalen Verfechter den vom Staat garantierten Leistungswettbewerb mit sozialen Zutaten: Ausgleich unerwünschter Ergebnisse durch die staatliche Sozialpolitik und Erleichterung notwendiger wirtschaftlicher Strukturveränderungen durch „marktkonforme Anpassungsinterventionen“. – Die Hinwendung der deutschen Katholiken zur Sozialen Marktwirtschaft erfolgte in den fünfziger Jahren vor allem in der praktischen Wirtschafts- und Sozialpolitik durch die CDU/CSU als der politischen Vertretung ihrer Mehrheit. Im vopolitischen Raum, besonders im sozialen Katholizismus, prägte sich diese Hinwendung jedoch weniger stark aus.

Hauptargumente der Befürworter waren, daß der Sicherung der Freiheit sowohl im Neoliberalismus wie in der katholischen Soziallehre überragende Bedeutung zukomme, daß vom Subsidiaritätsprinzip eine dezentralisierte, marktwirtschaftliche Ordnung verlangt werde, daß die Soziale Marktwirtschaft kein Manchester-Liberalismus mehr sei, sondern im Dienst am Menschen stehe, „das Bezugssystem des Sozialen“⁽¹³⁾ umschließe und vor allem eine überlegene Leistungsfähigkeit aufweise.

Die Kritiker wandten sich besonders gegen die Überbetonung von Wettbewerb, Marktautomatik und Wirtschaft insgesamt sowie gegen die Überbetonung der individuellen Freiheit. Sie bejahten zwar auch eine freie Verkehrs- und Wettbewerbswirtschaft, verlangten jedoch ihre Einbindung in eine umfassende *Gesellschaftspolitik*. Die Aufgabe des Staates bestehe nicht nur darin, den Wettbewerb und damit die wirtschaftliche Freiheit im formalen Sinn zu sichern; ihm komme es vielmehr zu, auch „einen sozialen Vollzug und ein soziales Ergebnis des Wirtschaftens“⁽¹⁴⁾ zu gewährleisten. Zum „sozialen Ergebnis“ gehören etwa eine gerechte Einkommensverteilung und Eigentumsordnung, zu einem „sozialen Vollzug“ Humanisierung der Arbeit und Möglichkeiten der Mitbestimmung – um nur einige Beispiele zu nennen.

Soziale Marktwirtschaft – wie die katholische Soziallehre sie versteht – besagt also nicht nur Ja zum freien Wettbewerb und hohe Leistungskraft der Wirtschaft, das Zustandekommen sozialer Unzuträglichkeiten aber abzuwarten, um sie im Nachhinein zu korrigieren; *soziale Marktwirtschaft* verlangt vielmehr, die Zielsetzungen des Sozialen von vornherein und gleichgewichtig in die Wirtschaftspolitik einzubeziehen, Wirtschaftspolitik als Teil einer umfassenden *Gesellschaftspolitik* zu betreiben, um so einen sozialen Vollzug und ein soziales Ergebnis zu erreichen.

6. Selbsthilfe der Arbeiter durch Zusammenschluß und organisierte Interessenvertretung

Ebenso umstritten wie das Ja zu staatlichem Eingreifen war das Recht der Arbeitnehmer auf Selbsthilfe durch Zusammenschluß und organisierte Interessenvertretung. Das „Sozialistengesetz“ Bismarcks 1878–1890 sollte ihre seit den sechziger Jahren entstehenden Organisationen zerschlagen und hat dies auch weithin getan. Der Geschäftsführer des „Centralverbandes Deutscher Industrieller“ erklärte 1890, die Unternehmer würden niemals mit den Vertretern einer Organisation der Arbeiter „auf dem Fuße der Gleichberechtigung“¹⁵⁾ verhandeln.

Demgegenüber waren es wiederum auch Vertreter des sozialen Katholizismus, die sich schon sehr frühzeitig für das Recht der Arbeiter auf Zusammenschluß einsetzten. Baader sprach ihnen bereits 1835 das Recht zu, sich „zu assoziieren“. Buß schlug in seiner ebenfalls schon erwähnten Rede von 1837 „unter den Arbeitern die Gründung von Vereinen zur gemeinsamen Anschaffung von technischen Bildungsmitteln“ vor sowie von Hilfskassen zur Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit. 1851 empfahl er „die Errichtung von freien *Gewerksvereinen*“¹⁶⁾. Wenn Buß mit diesen Vorschlägen auch an keine Gewerkschaft im modernen Sinn dachte und wenn zudem seine Anregungen im Detail wenig konkret waren, so stand hinter den verschiedenen Erwägungen indessen deutlich die Idee, durch genossenschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen, die bereits in die Richtung von gewerkschaftsähnlichen Zusammenschlüssen zielten, die wirtschaftliche und soziale Situation zu verbessern.

Bischof Ketteler nannte 1869 das Bestreben, „die Arbeiter zu organisieren, um mit gemeinschaftlicher Anstrengung ihre Interessen und Rechte geltend zu machen“, ohne Einschränkung „berechtigt und heilsam, ja selbst notwendig, wenn der Arbeiterstand nicht ganz zerdrückt werden soll von der Macht des zentralisierten Geldes“ und bejahte das Streikrecht. 1877 sah er „in den *Gewerkschaften* . . . den Weg . . . auf dem eine allgemeine Organisation erstrebt werden könnte“.

Es war bereits davon die Rede, daß seit den sechziger Jahren im rheinisch-westfälischen Industriegebiet allenthalben christlich-soziale Vereine entstanden. 1870 zählten sie etwa 200 000 Mitglieder. Bereits in den fünfziger Jahren waren im Ruhrgebiet katholische Knappenvereine gegründet worden. Als das Sozialistengesetz Bismarcks auch den meisten christlich-sozialen Vereinen ein gewaltsames Ende bereitet hatte, bemühten sich der Verband „Arbeiterwohl“ und vor allem sein Generalsekretär Hitze in den achtziger Jahren um die Bildung pfarrlich organisierter Arbeitervereine. Ein Bericht zählte 1889 232 Vereine mit 52 000 Mitgliedern. Nach Aufhebung des Sozialistenverbotes erfolgten Anfang der neunziger Jahre erste Gründungen lokaler „christlicher Gewerkvereine“.

In dieser Situation erschien 1891 das Rundschreiben „*Rerum novarum*“. Es forderte zunächst ganz allgemein auch die Arbeiter auf, sich zusammenzuschließen. Der Koalitionsfreiheit räumte der Papst dabei geradezu natur-

rechtlichen Rang ein: „Die Vereinigungsfreiheit gründet im Naturrecht; dieses aber kann der Staat nicht zerstören. Wenn er dennoch solche Zusammenschlüsse verbietet, verstößt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja auch selbst . . . lediglich aus dem Naturtrieb der Menschen zur gegenseitigen Vereinigung stammt“ (38). Damit bezog Leo XIII. als Verteidiger des Koalitionsrechtes der Arbeiter unmißverständlich Position, und das zu einer Zeit, da etwa in Deutschland die Polizei solche Zusammenschlüsse eben noch verfolgt hatte. Streiks durch frühzeitige Beseitigung möglicher Ursachen zu verhindern, nannte er zwar „erfolgreicher und besser“, anerkannte damit aber im Grunde den Streik als letztes Mittel in der sozialen Auseinandersetzung (vgl. 31). Zur Problematik eigener christlicher Gewerkschaften bemerkte das Rundschreiben, wenn andere Organisationen dem Wohl der Allgemeinheit schaden und „für ihre Leute das alleinige Recht auf Einstellung“ fordern, dann sollten sich die christlichen Arbeiter „in ihren eigenen Reihen zusammenschließen, um . . . sich von jener ungerechten und unverträglichen Knechtung freizumachen“ (40).

Seit der Jahrhundertwende wurden die jungen christlichen Gewerkschaften durch eine Auseinandersetzung belastet, die als „Gewerkschaftsstreit“ in die Geschichte einging. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob sich katholische Arbeiter in interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften zusammenschließen dürften oder nur in „Fachabteilungen“ *innerhalb* der auf Pfarrei- bzw. Diözesanebene bestehenden katholischen Arbeitervereine. Die Auseinandersetzungen, die auch den Episkopat spalteten, dauerten bis zum Ersten Weltkrieg und fügten der katholisch-sozialen Bewegung kaum wieder gut zu machenden Schaden zu.

Verfassungsrechtliche Anerkennung sprach den Gewerkschaften die Weimarer Verfassung aus. Während die Gewerkschaften vorher nur mehr oder weniger geduldet waren, gewährleistete Art. 159 „die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“.

7. Die Idee der Sozialpartnerschaft – Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Eng verbunden mit der Selbsthilfe der Arbeiter durch Zusammenschluß und organisierte Interessenvertretung ist die Idee der Sozialpartnerschaft, die auf der wechselseitigen Abhängigkeit bzw. Zuordnung von Arbeit und Kapital beruht und auch die Arbeitnehmer in Entscheidung und Verantwortung einzubeziehen sucht. Die Mitbestimmung gehört in der Bundesrepublik bis zur Stunde zu den umstrittensten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Problemen. Dabei wird die Diskussion weithin in einer Art geführt, als sei das Bemühen um Mitbestimmung ein ausschließliches Kennzeichen der Nachkriegsentwicklung. Die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der letzten 150 Jahre zeigt jedoch, daß die Mitbestimmungsproblematik im Grunde so alt ist wie die Industrialisierung selber und daß der deutsche Sozialkatholizismus nicht unwesentliche Beiträge in der bisherigen Auseinandersetzung geleistet hat.

So statuierte schon Baader 1835 einen Rechtsanspruch der Arbeiter auf „Repräsentation“ in der ständischen Gesellschaft. Ihre Anliegen sollten sie in den Ständeversammlungen „durch selbstgewählte Spruchmänner“ vorbringen können. Diesen Arbeitervertretungen kamen zwar nicht die gleichen Rechte wie den Sprechern der anderen Stände zu; entscheidend für die Geschichte der Mitbestimmungsidee ist jedoch, daß Baader die Vertretung als einen „Rechtsanspruch der Proletaires“ deklarierte, der von den herrschenden Ständen der Gegenwart nur nicht gewährt werde.

Seit den fünfziger Jahren nahm in der gesellschaftspolitischen Diskussion die Genossenschaftsidee zunehmend Raum ein. Im katholischen Bereich bemühte sich vor allem Ketteler um die Errichtung von Produktivassoziationen, wie man damals sagte. Wenn er in ihnen auch vorrangig einen Weg zur Gewinnbeteiligung sah, so war doch in seinen Vorschlägen ganz klar die „Teilnahme“ des Arbeiters als „Geschäftsunternehmer“ am „Geschäftsbetrieb“ und damit *auch* das Moment der Mitsprache, der Mitbestimmung enthalten.

Diese Bemühungen, die für viele ähnlicher Art stehen, offenbarten, daß die Frage eines Mitspracherechtes der Arbeiterschaft und das Problem der Zuordnung von Unternehmern und Arbeitern mit der Industrialisierung der Wirtschaft entstanden und vor allem im sozialen Katholizismus diskutiert worden sind.

Der geschichtliche Ablauf zeigt dann, daß rechtliche Besserstellung der Arbeiter, Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Unternehmern durch selbstgewählte Vertreter sowie ihre Mitwirkung bei der Regelung betrieblicher und überbetrieblicher Angelegenheiten seit den achtziger Jahren zentrale Programmpunkte der erstarkenden katholisch-sozialen Bewegung waren – im Gegensatz zu vielen anderen mächtigen Gruppen der Gesellschaft. Stellvertretend seien die Namen Hitze und Franz Brandts genannt. Nachdem Hitze 1880 Generalsekretär des Verbandes „Arbeiterwohl“ geworden war, richteten beide in Brandts' Mönchengladbacher Textilunternehmen als eine der ersten in Deutschland sog. „Arbeiterschüsse“ ein. Sie sollten der Belegschaft einen „Anteil an der Herrschaft“ gewähren und so – auch auf der Ebene des Betriebes – eine „Umwandlung der bisherigen absoluten in eine konstitutionelle Monarchie“¹⁷⁾ bewirken.

Hitze hatte als sozialpolitischer Sprecher der Reichstagsfraktion des Zentrums entscheidenden Anteil an der Novellierung der Reichsgewerbeordnung von 1891. Diese sog. „Lex Berlepsch“ wies die Arbeitgeber u. a. an, bei Erlassen oder Änderung der Arbeitsordnung mit der Belegschaft bzw. ihren Vertretern auf dem Boden einer gewissen „Gleichberechtigung“ die beabsichtigten Maßnahmen zu diskutieren. Vor allem auf die Initiative von Hitze hin schlug die Zentrumsfraktion vor dem Ersten Weltkrieg immer wieder – wenn auch vergebens – die gesetzliche Bildung der Arbeiterschüsse vor. Sie wurden außer von den Sprechern der Wirtschaft lange Zeit auch von der sozialdemokratischen Partei abgelehnt, weil – wie es August Bebel 1891 formulierte – betriebliche Arbeitervertretungen nur „das scheinkonstitutio-

nelle Feigenblatt“ seien, „mit dem der Fabrikfeudalismus verdeckt werden soll“¹⁸⁾.

Schließlich wurde im sozialen Katholizismus der Weimarer Zeit der Schritt von der Forderung nach sozialer zur Forderung nach wirtschaftlicher Mitbestimmung gemacht. Vertreter der katholisch-sozialen Bewegung – vor allem Heinrich Brauns als Vorsitzender des volkswirtschaftlichen Ausschusses der Nationalversammlung – wirkten maßgeblich am Zustandekommen des Art. 165 der Weimarer Verfassung sowie des Betriebsrätegesetzes von 1920 mit. Art. 165 enthielt den allgemeinen Grundsatz von der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeiter an der wirtschaftlichen Entwicklung und sah zu diesem Zweck die Errichtung eines Systems von wirtschaftlichen Räten mit einem Reichswirtschaftsrat an der Spitze vor. Das Betriebsrätegesetz gewährte volle Mitbestimmung in sozialen und personellen Angelegenheiten sowie eine anfanghafte wirtschaftliche Mitbestimmung, da der Betriebsrat erstmalig bis zu zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat des Unternehmens zu entsenden hatte.

Der aus der katholisch-sozialen Bewegung kommende Reichsfinanzminister Matthias Erzberger schlug 1921 die Bildung von „Werksgenossenschaften“ durch die jeweiligen Belegschaften vor. Durch Gewinnbeteiligung und entsprechende Aufstockung sollten bis zu 50 Prozent des Anlagevermögens in ihren Besitz übergehen. Damit sah dieses Konzept als erstes Unternehmensmodell im sozialen Katholizismus – auf der Basis von Miteigentum – eine paritätische Beteiligung der Arbeiter „an der Leitung der Unternehmung“¹⁹⁾ vor. – Bernhard Letterhaus schließlich, Sekretär der westdeutschen katholischen Arbeiterbewegung, forderte 1928 auf dem „Kongreß der katholischen Arbeiter-Internationale“ in Köln ein volles „Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht“ für die Arbeiter in Betrieb und Gesamtwirtschaft. Wenn alle diese Bestrebungen fast ein Jahrhundert lang auch nicht unter dem Stichwort „Mitbestimmung“ erfolgten – das tauchte erst in der Weimarer Zeit auf –, so zeigen sie doch, daß der Sachverhalt so alt ist wie die Industrialisierung selber und daß der soziale Katholizismus wesentliche Beiträge in der damaligen Auseinandersetzung geleistet hat.

8. Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in der Bundesrepublik

Nach 1945 setzte die Mitbestimmungsdiskussion bald wieder ein. Das Programm der bayerischen CSU von 1946 sprach sich „bei Betrieben von erheblicher Bedeutung“ für ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in „Leitung und Verwaltung“ aus. Und die CDU der britischen Zone forderte in ihren Programmen von Neheim-Hüsten im gleichen Jahre sowie von Ahlen 1947 ein Recht, „das Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichberechtigter Tätigkeit in Führung und Verantwortung verpflichtet“ sowie die Mitbestimmung der Arbeiter „an den grundlegenden Fragen der wirtschaftlichen Planung und sozialen Gestaltung“ sicherstellt.

In der Vorbereitungsphase des Bochumer Katholikentages von 1949 wies der Kölner Kardinal Frings auf „die hohe Angemessenheit der Mitwirkung und Mitbestimmung“⁽²⁰⁾ hin. Auf dem Katholikentag selbst spielte die Mitbestimmung eine bedeutende Rolle. Nach intensiven Diskussionen einigte man sich auf folgende EntschlieÙung: „Die katholischen Arbeiter und Unternehmer stimmen darin überein, daß das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung ist, dem die Mitverantwortung entspricht. Wir fordern seine gesetzliche Festlegung.“ Die naturrechtliche Begründung – als „Bochumer Betriebsunfall“ bekannt geworden – wurde freilich in der folgenden Auseinandersetzung, an der sich auch Pius XII. beteiligte, wieder zurückgenommen.

Das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 sowie das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 lieÙen in der Bundesrepublik die Debatte abklingen. Erst Ende der fünfziger Jahre wurde die Diskussion wieder lebhafter. Gründe dafür waren u. a., daß die Verlagerung von Unternehmensschwerpunkten aus der Montanindustrie heraus die paritätische Mitbestimmung zurückzudrängen begann.

In dieser Situation erschien 1961 das unverkennbar mitbestimmungsfreundliche Rundschreiben „Mater et magistra“. Johannes XXIII. erklärte, „daß die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens fordern“ (91) und daß die „Verantwortung, die heute in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen den Arbeitern übertragen werden soll, durchaus der menschlichen Natur“ entspreche (93). Den Hintergrund dieser Aussage bildet die bevorzugte Stellung, die der Papst der Arbeit zuerkannte: „In der menschlichen Natur selbst ist das Bedürfnis angelegt, daß, wer produktive Arbeit tut, auch in der Lage sei, den Gang der Dinge mitzubestimmen“ (82). Denn die Arbeit „ist unmittelbarer Ausfluß der menschlichen Natur und deshalb wertvoller als Reichtum an äußeren Gütern, denen ihrer Natur nach nur der Wert eines Mittels zukommt“ (107). Das Zweite Vatikanische Konzil nahm die Gedanken von „Mater et magistra“ wieder auf. Die Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ (1965) weist zunächst auch auf die überragende Bedeutung der Arbeit hin: „Die menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art. Die Arbeit nämlich . . . ist unmittelbar Ausfluß der Person“ (67). Nach dieser grundsätzlichen Aussage über die Arbeit wendet sich die Pastoralkonstitution der Mitbestimmung zu: „In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander in Verbund, d. h. freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen. Darum sollte man unter Bedachtnahme auf die besonderen Funktionen der einzelnen, sei es der Eigentümer, der Arbeitgeber, der leitenden oder der ausführenden Kräfte, und unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werksleitung, die aktive Teilnahme aller an der Unternehmensgestaltung voranbringen“ (68).

Wenn auch der Text von „Mater et magistra“ und die Aussagen der Pastoralkonstitution unterschiedlich ausgelegt wurden, so ist doch folgendes ein-

deutig: 1. Das Konzil sieht das Unternehmen nicht nur als technisch-wirtschaftlichen Apparat zur Erzeugung von Gütern, sondern vor allem als einen Verbund von Menschen. Der Unternehmenseigentümer hat also nicht das Recht, den Arbeitnehmer mit dem Produktionsmittelapparat auf eine Stufe zu stellen und ihn nur als Kostenfaktor zu werten. – 2. Leitende Angestellte (Management), Eigentümer *und* Arbeiter vollbringen zusammen die Leistung des Unternehmens. Sie alle sollen entsprechend ihren jeweiligen Funktionen und unbeschadet der einheitlichen Unternehmensführung an der Gestaltung des Unternehmens teilhaben. – 3. Wie diese Teilnahme verwirklicht werden soll, in welchen Formen und in welchem Ausmaß – darüber befindet das Konzil nicht. Es sagt „Ja“ zum Prinzip, „Ja“ zu diesem Bereich der Sozialpartnerschaft, nicht mehr. Die Frage nach der konkreten Gestaltung der Mitbestimmung geht damit an den Sachverstand der Fachleute, der Unternehmer, Eigentümer, Arbeitnehmer und Wissenschaftler zurück.

Auch das neueste Rundschreiben „*Laborem exercens*“ von 1981 nimmt hier keine grundsätzlich andere Position ein. Wie die Pastoralkonstitution und „*Mater et magistra*“ betont „*Laborem exercens*“ das allgemeine sozialetische „Prinzip des Vorrangs der Arbeit gegenüber dem Kapital“ (12,1). Johannes Paul II. begründet es mit einem dreifachen Argument: Einmal ist Arbeit immer Arbeit des Menschen, dem der „Primat gegenüber den Dingen“ (12,6) zukomme; zum anderen können die Güter dieser Erde „nur durch die Arbeit dem Menschen nutzbar gemacht werden“ (12,2); schließlich ist „das Kapital, das in der Gesamtheit der sachlichen Produktionsmittel besteht“ (12,1), selber „Frucht der Arbeit“ (12,4). An konkreten Formen zur Verwirklichung dieses sozialetischen Prinzips nennt die Enzyklika neben Gewinnbeteiligung, Miteigentum u. a. auch „Beteiligung an der Leitung“ (14,5), also Mitbestimmung.

Anmerkungen

- 1) Das Zitat und die Mehrzahl der folgenden Zitate sind den „Texten zur katholischen Soziallehre“ entnommen: Texte zur katholischen Soziallehre. Hrsg. vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands. Bd. 1: Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. Kevelaer 1982; Bd. 2: Dokumente zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Arbeiterschaft am Beispiel der KAB. Kevelaer 1976.
- 2) Social-Politisches, in: Historisch-politische Blätter 30 (1852) 762–808, 792.
- 3) Adel, Klerus und – im Bereich der Wirtschaft – der Stand der Rohproduktion (Landwirtschaft, Bergbau) sowie der Handwerker- und Handelsstand (vgl. Wiard Klopp, Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang. St. Pölten 1894, 390).
- 4) Ebenda, 444.
- 5) Maschine und Arbeit, in: Österreichische Monatsschrift für Christliche Sozialreform 8 (1886) 121–134, 131.
- 6) Georg Freiherr von Hertling, Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts. Freiburg 1884, 42.
- 7) Georg Freiherr von Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik. Köln 1893, 65.
- 8) Franz Hitze, Arbeiterfrage, in: Staatslexikon. Bd. 1. Freiburg 1901, 253–288, 263.
- 9) Christlich-soziale Blätter 4 (1871), 54.
- 10) Verhandlungen der XXII. Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands zu Breslau 1872. Breslau 1872, 277.
- 11) Katholisch-soziales Manifest. Mainz 1932, 49.
- 12) Oswald von Nell-Breuning, Kirche und Kapitalismus. M.Gladbach o. J. (1929), 7.
- 13) Goetz Briefs, Katholische Soziallehre, Laissez-Faire-Liberalismus und Soziale Marktwirtschaft, in : Was wichtiger ist als Wirtschaft. Ludwigsburg 1960, 33–44, 41.
- 14) Franz Klüber, Neoliberale und soziale Marktwirtschaft, in: Die neue Ordnung 14 (1960) 321–334, 329f.; vgl. auch Edgar Nawroth, Zur Sinnerfüllung der Marktwirtschaft. Köln 1965.
- 15) Henri Axel Bueck, Arbeitseinstellung und Fortbildung des Arbeitsvertrages, in: Verhandlungen der 1890 in Frankfurt abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1890, 131–154, 151.
- 16) F. J. Buß, Die Aufgabe des katholischen Theils deutscher Nation in der Gegenwart oder der katholische Verein Deutschlands. Regensburg 1851, 94.
- 17) Max Sering, Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten. Leipzig 1890, 2.
- 18) August Bebel in der Reichstagsitzung vom 15. 4. 1891, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 1. Session 1890/91. Bd. IV. Berlin 1891, 2323–2325, 2324 f.
- 19) Matthias Erzberger, Christlicher Solidarismus als Weltprinzip. M.Gladbach 1921, 26.
- 20) Josef Kardinal Frings (Hrsg.), Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft. Köln 1949, 123.

Literaturhinweise

- Emil Ritter, Die katholisch-soziale Bewegung Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert und der Volksvereine. Köln 1954.
- Heinz Budde, Christentum und soziale Bewegung. 2. Aschaffenburg 1962.
- Franz Prinz, Kirche und Arbeiterschaft; gestern – heute – morgen. München–Wien 1974.
- Anton Rauscher/Lothar Roos, Die soziale Verantwortung der Kirche. Wege und Erfahrungen von Ketteler bis heute. Köln 1977.
- Albrecht Langner (Hrsg.), Katholizismus, Wirtschaftsordnung und Sozialpolitik 1945–1963. Paderborn 1980.
- Anton Rauscher (Hrsg.), Der soziale und politische Katholizismus. Entwicklungslinien in Deutschland 1803–1963. 2 Bde. München–Wien 1981.
- Franz Josef Stegmann, Geschichte der sozialen Ideen im deutschen Katholizismus, in: Helga Grebing (Hrsg.), Geschichte der sozialen Ideen in Deutschland. München–Wien 1969, 325–560.
- Ders., Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte. Die Gegenwart. München–Wien 1983.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol. Franz Josef Stegmann, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Ruhr-Universität Bochum.